

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 26 (1875)

**Rubrik:** Mittheilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Preissliste

für

Samen von neuen und seltenen Nadelhölzern,  
von B. Roezl im Sept. und Okt. 1874 gesammelt.

Preis.

Nr.	a) von der californischen Sierra Newada:	50% gute keimfähige Samen	Preis.			
			Korn per 100	Korn 1000	Korn 5000	Korn 10000
1.	Abies lasiocarpa Lindley	50%	Fr. 2½	20	75	125
2.	" magnifica Murray	30%	"	2½	20	75
3.	" " macrocarpa	16%	"	2	15	60
4.	Pinus (Strobus) Lambertiana Douglas	50%	"	"	1	7½
b) vom Felsengebirge, Colorado:						
5.	Abies concolor Engelmann	35%	"	"	3	25
6.	" var. violacea	40%	"	"	3	25
7.	" bifolia Murray	40%	"	"	2	15
8.	" (Tsuga) Douglasii Lindley	80%	"	"	1½	4
9.	" " var. glauca	80%	"	"	1	7½
10.	Pinus (Picea) commutata Par- latore	90%	"	"	½	4
11.	" (Pseudo-Strobus) aristata Engelmann	90%	"	"	7½	—
12.	" (Cembra) flexilis James	90%	"	"	1½	12
13.	" (Taeda) deflexa Torrey	80%	"	"	1	7½

Das Nähere über diese Arten bitte in vorstehendem Artikel nachzulesen.

Obige Samen verkaufe in Commission für Rechnung des Herrn B. Roezl, ich kann daher dieselben nur gegen Barzahlung oder Nachnahme abgeben. Größere Beträge werde auf Wunsch der Besteller per Wechsel einzichen. Da der Vorrath von den meisten Arten nicht groß ist, können nur sofort eingehende Bestellungen auf vollständige Effectuirung zählen.

Zürich, botanischer Garten, Anfang Dezbr. 1874.

E. Ortgies.

Mittheilungen.

Bern. Von politischen Blättern ist letzten Herbst viel Aufhebens von zwei Waldbränden gemacht worden, die zu jener Zeit im Berner-Oberlande, der eine im Lauterbrunnenthale, der andere im Gadmenthale stattgefunden haben. Wie dies oft bei Mangel genauerer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse der Fall zu sein pflegt, ist der Belang dieser Ereignisse bedeutend über-schätzt worden.

Obwohl sich, namentlich im Gadmenthal, die Brandstätte über eine ziemlich große Fläche ausdehnt, so ist doch der erlittene Schaden nicht be-

deutend; da der Bezirk, von zahlreichen Felsbändern und Lawinenzügen durchsetzt, nur mit Alpenerlen bewachsen war. Das unter diesen Verhältnissen einzig anwendbare Mittel, die Weiterverbreitung des Feuers zu verhindern, das Ausschlagen mittelst Nesten, erwies sich bei dem heftigen Föhnwinde als ziemlich unzureichend. Glücklicherweise trat aber an beiden Orten, wie dies nach starken Föhnstürmen gewöhnlich der Fall ist, bald Regenwetter ein, wodurch das Feuer vollständig gelöscht wurde.

Von mehr Interesse sind die Maßnahmen, welche in letzter Zeit die hiesige Regierung zur Hebung des Forstwesens, namentlich der Gemeindes- und Privatwaldwirtschaft, getroffen hat. Unterm 26. September vorigen Jahres beschloß nämlich der Regierungsrath, den alten Kantonstheil in elf Forstreviere einzuteilen und jedem derselben einen Revierförster vorzusezen. Diese Verordnung basirt sich auf eine Bestimmung des Gesetzes über die Forstorganisation vom Jahr 1847, das für den ganzen Kanton sieben Forstkreise und 21 Forstreviere vorsieht, von welch letztern aber nur die zehn auf den Jura fallenden Stellen besetzt wurden.

Man wünscht aber auch gleichzeitig der rücksichtslosen Privatwaldwirtschaft, namentlich den übermäßigen Abholzungen, verbunden mit oft sehr faumelig und mangelhaft ausgeführten Wiederaufforstungen entgegenzutreten und es hat deshalb die Forstdirektion als Bedingung für die zu ertheilende Bewilligung von Holzschlägen zum Handel und zur Ausfuhr aus dem Kanton die Hinterlage eines Geldbetrages als Kavtion vorgeschrieben, mit dem nöthigen Falles der Staat die erforderliche Cultur ausführen könnte. Ueberdies sollen in allen Fällen, wo durch unrichtige Schlagführung gefährliche Naturereignisse entstehen könnten, die Holzanzeichnungen durch die Forstbeamten selbst vorgenommen werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese beiden Maßregeln der Forstverwaltung ein energisches Mittel in die Hand gegeben ist, der rücksichtslosen Waldwirtschaft, die manchenorts und namentlich in Berggegenden noch anzutreffen ist, zu steuern. Ein namhafter Erfolg aller dieser Vorkehren dürfte sich aber erst nach der Anstellung der Revierförster zeigen.

In dem vom Großen Rathe in seiner letzten Dezember-Sitzung angenommenen Budget für die nächsten vier Jahre ist vorläufig die Besetzung von sechs Revierförster-Stellen in Aussicht genommen und zwar zunächst für die im Gebirge und in den Vorbergen gelegenen Gegenden. Die Besoldung dieser Beamten, von denen eine tüchtige wissenschaftliche Bildung verlangt wird, ist auf Fr. 2000—3000 festgesetzt. Ihre Obliegenheiten bestehen hauptsächlich in der Aufsicht über die Bewirthschaffung der Gemeindes- und Corporations-Waldungen, sowie in der Sorge für die Er-

haltung der Privatwälder, sie haben einerseits über die Vollziehung der in das Forstwesen einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente zu wachen, und anderseits den Gemeinden in der Bewirthschafung und Benutzung ihrer Waldungen an die Hand zu geben.

Wenn auch in dieser Vermehrung des Staats-Forstpersonals ein namhafter Fortschritt liegt, so wird dadurch dem bestehenden Bedürfnis gleichwohl nicht vollständig entsprochen. Bei der geringen Zahl solcher Beamten, welche das Gesetz gestattet, erhalten die einzelnen Reviere immer noch eine zu große Ausdehnung. In jedes fallen im Durchschnitt circa 10,000 Zucharten Gemeinds- und 11,000 Zucharten Privat-Waldungen, so daß von einer wirklichen Bewirthschafung der Gemeindewaldungen durch Forsttechniker noch immer nicht die Rede ist. Immerhin dürfte hie mit ziemlich Alles gethan sein, was voraussichtlich der Bund in Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung in Bezug auf Forstorganisation von den Kantonen wird verlangen können. Anderseits aber enthält unser Forstgesetz noch eine Menge veralteter und für die heutigen Verhältnisse vollständig unpassender Bestimmungen, so daß zu erwarten ist, die eidgenössischen Behörden werden sich nicht damit begnügen, daß auf das alte, überdies schon unzählige Male geslickte Kleid wieder einmal ein neuer Lappen aufgenäht wurde, sondern den Erlaß eines neuen einheitlichen Gesetzes verlangen. Selbstverständlich könnte alsdann die Ausführung einer derartigen Weisung nicht von einer Referendums-Abstimmung abhängig gemacht werden, so daß gegenwärtig die Aussichten für den Kanton Bern besser als je stehen, endlich ein zeitgemäßes Forstgesetz zu bekommen.

---

### Aus dem Bericht über die Bewirthschafung der Staatswaldungen im Kanton Zürich im Betriebsjahr 1872/73.

#### 1. Arealbestand.

Die Arealtabelle zeigt eine Verminderung der Waldfläche um 112 Zuch. 4908 Quadrats. und eine Vermehrung um 11 Zuch. 3860 Quadrats., der Abgang beträgt daher 101 Zuch. 1048 Quadrats., und es berechnet sich der Arealbestand der Staatswaldungen auf das Ende des Betriebsjahres auf 5340<sup>3/4</sup> Zuch. 8723 Quadrats. Sämmtliche Veränderungen beruhen auf Verkauf und Ankauf.

Verkauft wurden: 112,12 Zuch. um Fr. 173128 und angekauft wurden: 11,10 Zuch. um Fr. 4299 Für Servitutablösungen wurden Fr. 4188. 30 verausgabt.